

zusätzliches
Merkblatt für Geflügelhalter
(Stand: Oktober 2014)

Für Geflügelhalter gelten neben den allgemeinen tierseuchenrechtlichen Vorschriften, die für alle anderen Halter von Vieh (Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden etc.) gelten einige Besonderheiten, die in diesem Merkblatt kurz dargestellt werden sollen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an uns unter der Telefonnummer 02361 / 53 2125, Fr. Faßbender.

Nach der **Geflügelpest-Verordnung** (*GeflPestSchV*) in der zurzeit gültigen Fassung gilt u.a. folgendes:

- Wer Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel (z.B. Strauße, Emus), Wachteln, Enten oder Gänse) hält, hat dies spätestens mit Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde (das ist die Tierseuchenkasse NRW) unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen. Dabei ist auch anzugeben, ob er sein Geflügel im Freien hält.
- darf nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden, zu dem Wildvögel Zugang haben.
- Das Füttern von Geflügel im Freien ist verboten.
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren.
- Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art dürfen nur durchgeführt werden, soweit der Veranstalter sicherstellt, dass
 - die auf der Veranstaltung jeweils ausgestellten gehaltenen Vögel (incl. Geflügel) vor der Veranstaltung klinisch tierärztliche untersucht werden bzw. bei Enten und Gänsen Untersuchungsergebnisse von Kloakentupferproben vorliegen
 - und
 - die Veranstaltung in geschlossenen Räumen durchgeführt wird.Dies gilt nicht, soweit nur Vögel (incl. Geflügel) ausgestellt werden, die aus Beständen innerhalb des Kreisgebietes stammen oder aus unmittelbar angrenzenden Nachbarkreisen.

II. Was muss ich weiter tun, wenn ich Geflügel (gewerblich oder privat, d.h. Zucht- und Nutzgeflügel oder Hobbygeflügel) halte?

1. Anmeldung bei der zuständigen Behörde - Tierseuchenkasse NRW

Wer Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel (z.B. Strauße, Emus), Wachteln, Enten oder Gänse) hält, hat dies spätestens mit Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde (das ist die Tierseuchenkasse NRW, Nevinghoff 6, 48147 Münster, Tel. 0251 / 289-82-0) unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen. Dabei ist auch anzugeben, ob er sein Geflügel im Freien hält. (§26 *Viehverkehrsverordnung*, § 2 *GeflPestSchV*)

2. Bestandsregister

Wer Geflügel hält, hat ein Bestandsregister zu führen, in welchem, im Falle eines Zugangs, Name und Anschrift des Vorbesitzers und des Transporteurs, sowie Datum des Zugangs und die Art des Geflügels, im Falle des Abgangs Name und Adresse

des Erwerbers und des Transporteurs, sowie Datum des Abgangs und die Art des Geflügels einzutragen sind (siehe Anlage: Muster).

Bei Betrieben mit mehr als 100 Stück Geflügel ist im Register auch die Anzahl der verendeten Tiere pro Werktag festzuhalten. Betriebe mit mehr als 1000 Stück Geflügel müssen auch die Anzahl der pro Werktag gelegten Eier registrieren.

(§2 GeflPestSchV)

3. Impfpflichten

Wer Hühner und Truthühner hält, muss diese durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit (ND) impfen lassen. Diese Impfung muss so regelmäßig wiederholt werden, dass eine ausreichende Immunität bei den Tieren erreicht und aufrechterhalten wird – je nach Impfstoff alle 3 Monate oder alle 12 Monate.

(§67 GeflPestSchV)

Hühneraufzuchtbetriebe mit mindestens 350 Junghennen müssen diese durch einen Tierarzt gegen Salmonellen impfen lassen. Diese Impfung ist in regelmäßigen Abständen zu wiederholen, so dass eine ausreichende Immunität gewährleistet ist.

(§13 Geflügel-Salmonellen-Verordnung - GfISalmoV)

4. betriebseigene Kontrollen

Für Hühneraufzuchtbetriebe (mindestens 350 Tiere), Legehennenbetriebe (mind. 350 Tiere), Brütereien und Hähnchenmastbetriebe (mind. 5.000 Tiere) sowie Putenhaltungsbetriebe (mind. 250 Aufzucht-/Zuchtputen oder mind. 500 Mastputen) haben weitere betriebseigene Kontrollen nach der Geflügel-Salmonellen-Verordnung (GfISalmoV) durchzuführen.

5. Verfütterungsverbot

Geflügel, Teile von Geflügel sowie von Geflügel stammende Erzeugnisse und Rohstoffe dürfen grundsätzlich nicht an Geflügel verfüttert werden.

6. Verbringen von Geflügel

Hühner und Truthühner dürfen in einen Geflügelbestand nur verbracht oder eingestellt, auf Geflügelmärkte, Geflügelschauen oder –ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art nur verbracht werden, wenn sie von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sind, aus der hervorgeht, dass der Herkunftsbestand der Tiere, im Falle von Eintagsküken der Elterntierbestand, regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers gegen Newcastle-Krankheit (ND) geimpft worden ist.

7. Arzneimittel

Geflügel dient grundsätzlich der Lebensmittelgewinnung, daher sind bei Einsatz von Arzneimitteln die entsprechenden rechtlichen Vorgaben einzuhalten. Insbesondere ist auf den Einsatz von zugelassenen Arzneimitteln und die mit der Anwendung von Arzneimitteln verbundenen Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten hinzuweisen. Es muss ein Arzneimittelbestandsbuch (siehe Anlage: Muster) geführt werden und die tierärztlichen Arzneimittel-Anwendungs- und –Abgabebelege müssen aufgehoben werden. (§2 Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung - ANTHV)

8. Tierschutz

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss es artgerecht unterbringen, ernähren und über die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

(§2 Tierschutzgesetz)

Anlagen:

Muster: Arzneimittelbestandsbuch

Muster: Bestandsregister